

Mittheilung des Senats

vom 12. Februar 1875.

1. Steuereid.

Die Formel des Steuereides, wie solche der Bürgerschaft in der Mittheilung des Senats v. 7. Januar 1874 als die bisher gebräuchliche zur Kenntniß gebracht wurde, hat sich in Folge einer unlängst getroffenen Entscheidung des Bundesraths, gemäß welcher die im Schiffsdienste eines Rheders angestellten Personen als selbständige Gewerbetreibende im Sinne des Doppelbesteuerungsgesetzes v. 13. Mai 1870 nicht mehr werden angesehen werden dürfen, als theilweise nicht haltbar erwiesen. Der Steuereid wird nämlich auch den fremden, d. h. dem Bremischen Staate nicht angehörigen Führern von im Bremischen Staate einregistrierten Schiffen abgenommen. Da diese aber in Gemäßheit jener Entscheidung zum Einkommenschoß der Regel nach nicht mehr herangezogen werden können, so wird jedenfalls für sie der Steuereid zu ändern sein.

Es erscheint aber auch rücksichtlich aller andern Steuerpflichtigen nicht mehr gerechtfertigt, die Leistung einer Steuer eidlich angeloben zu lassen, die gesetzlich nicht mehr unter der Gewährschaft des Eides steht.

Auch im Uebrigen läßt sich die Formel zweckmäßig vereinfachen; namentlich empfiehlt es sich, die im Eingange befindlichen Worte „und dem von mir vertretenen Geschäfte“, weil auf die meisten Steuerpflichtigen nicht passend und für die, auf welche sie paßt, bei richtiger Auslegung des vorausgehenden Worts „mir“ überflüssig, zu streichen.

Der Senat beantragt daher, den Steuereid fortan so, wie im anliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen, zu formuliren.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Formel des Steuereides.

Anlage.

Der Senat, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, verordnet was folgt:

Die Formel des Steuereides, welchen nicht staatsangehörige Personen, die im Bremischen Staate ein Gewerbe betreiben wollen, sowie die nicht staatsangehörigen Führer von im Bremischen Staate einregistrierten Schiffen zu leisten haben, wird dahin festgestellt:

Ich will alle nach den Gesetzen des Bremischen Freistaates mir obliegenden Abgaben, welche auf Eid erhoben werden, insbesondere Schoß, Consumtionsabgabe und Umsatzsteuer gewissenhaft entrichten.

So wahr helfe mir Gott!

Beschlossen Bremen u. s. w.

2. Friedhof zum Rhienberg.

Mit den in dem beifolgenden Deputationsbericht empfohlenen Landaustausch im Interesse des Rhienberger Friedhofs ist der Senat einverstanden; er ersucht daher die Bürgerschaft, zu der von der Deputation wegen Abschließung eines entsprechenden Vertrages gewünschten Ermächtigung ihre Zustimmung zu ertheilen.

Bericht der Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze. (Eingereicht am 10. Februar 1875.)

Anlage.

Der Zugang zum Rhienberger Friedhofe von der Ortfeldstraße her führt neben dem Hause des J. D. Beneke und einem recht unansehnlichen Stalle desselben vorbei. Dieses vortretenden Stalles wegen kann die Achse des Weges von der Capelle nach der Mitte des Eingangsthores nicht in grader Richtung verlängert werden. Auch die Achse der in dem neuen Straßenplan festgelegten Kirchhofsstraße ist als in die Verlängerung jenes Weges fallend, projectirt. Daher erscheint der Erwerb des für die Verlegung des Zuweges in der Achse der Kirchhofsstraße erforderlichen Grundes um so wünschenswerther, als damit die Beseitigung des unschönen Stalles erlangt wird. Der Anlieger Beneke ist auch

bereit, den Stall zu versehen und den erforderlichen Grund abzutreten, wenn ihm als Gegenleistung der Betrag von M. 300 ausbezahlt und ein hinter seinem Hause belegener zum Friedhofscanal gehöriger Streifen Land überlassen wird. Die anliegende Karte verdeutlicht die Sachlage; das von Bencke abzutretende Land ist darin mit roth, das vom Staate abzutretende Land mit grün angelegt. Letzteres ist allerdings erheblich größer (90,75 □^{m.}) als jenes (40,11 □^{m.}), hat aber, da es zu Grabstellen nicht verwendbar, weil es außerhalb des breiten Abwässerungsgrabens liegt, für den Staat wenig Werth, während das kleinere Landstück, weil es an der Straße liegt, für den Staat wichtig ist. Die Deputation empfiehlt daher, sie zu ermächtigen, den mit J. D. Bencke zu den angegebenen Bedingungen, vorbehaltlich höherer Genehmigung vereinbarten Vertrag abzuschließen, mit dem Bemerken, daß die bedungene Baarzahlung aus den für die Anlage des Friedhofes bewilligten Mitteln bestritten werden kann.

(gez.) **Buff.**

(gez.) **Chr. Papendieck.**